

Sicherheit von Modepuppen



Endbericht der Schwerpunktaktion A-049-23

März 2024

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz (BMSGPK)

Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH (AGES)

Lebensmittelaufsicht der Bundesländer

Zusammenfassung

Ziel der Schwerpunktaktion war eine Überprüfung, ob die auf dem österreichischen Markt befindlicher Modepuppen den rechtlichen Anforderungen entsprechen.

33 Proben aus ganz Österreich wurden untersucht. Acht Proben wurden (zum Teil mehrfach) beanstandet:

- Zwei Proben wegen ablösbarer Kleinteile bzw. Überschreitung des Grenzwerts für Aluminium
- Drei Proben wegen fehlerhafter Kennzeichnung (widerrechtlich angebrachte bzw. mangelhafte Warnhinweise)
- Fünf Proben wegen fehlender oder mangelhafter EG-Konformitätserklärung

Hintergrundinformation

Gemäß Spielzeugverordnung darf Spielzeug nur in Verkehr gebracht werden, wenn es die allgemeinen Sicherheitsanforderungen erfüllt.

Köpfe, Gliedmaßen oder enthaltene Accessoires (Schuhe, Taschen, etc.) der Modepuppen bestehen meist aus weichem Kunststoff, der Weichmacher (z. B. Phthalate) enthält. Spielzeug darf bestimmte Phthalate nicht über 0,1 Massenprozent enthalten darf. Dabei gilt dieses Verbot bei Di(2-ethylhexyl)phthalat (DEHP), Dibutylphthalat (DBP), Benzylbutylphthalat (BBP) und Di-isobutylphthalat (DIBP) für alle Spielzeuge.

Für Di-isononylphthalat (DINP), Di-isodecylphthalat (DIDP) und Di-n-octylphthalat (DNOP) gilt das Verbot für Spielzeuge, die von Kindern in den Mund genommen werden können. Die Teile der Puppen (Köpfe, Gliedmaßen, Accessoires) können in den Mund genommen werden.

Probenumfang und Beurteilungsgrundlagen

Gesamtprobenzahl: 33

Zur Beurteilung wurden folgende Rechtsgrundlagen herangezogen:

- Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz, LMSVG – BGBl. I Nr. 13/2006 idgF
- Spielzeugverordnung 2011, BGBl. II Nr. 203/2011 idgF
- Spielzeugkennzeichnungsverordnung, BGBl. Nr. 1029/1994 idgF
- Verordnung (EG) Nr. 1907/2006 zur Registrierung, Bewertung, Zulassung und Beschränkung chemischer Stoffe (REACH)
- EN 71 (Europäische Norm „Sicherheit von Spielzeug“)

Ergebnisse

Die Beanstandungsquote lag insgesamt bei 24,2 Prozent.

Tabelle 1: Beurteilungsquoten

Proben	Anzahl	%	KI (95 %)¹
nicht beanstandet	25	75,8	(59 %; 87 %)
beanstandet	8	24,2	(13 %; 41 %)
gesamt	33	100,0	---

Sicherheitsmängel:

Eine der eingereichten Proben war sowohl auf Grund der Beschaffenheit (Nachbildung eines Babys in Puppenform) als auch auf Grund seiner einfachen Funktion (Nachahmung von Betreuungstätigkeiten) als Spielzeug für Kinder unter 3 Jahren einzustufen. Darüber hinaus wies die Verpackung der vorliegenden Probe die Altersempfehlung "2+" auf. Aufgrund dessen, dass die in den Haaren vorhandenen Gummiringe (Haargummis) von Hand leicht ablösbar waren

¹ Die Daten stammen von Zufallsstichproben. Die Aussagen der Ergebnisse sind somit mit einer gewissen Unsicherheit behaftet – der wahre Wert liegt mit 95%iger Wahrscheinlichkeit innerhalb des Konfidenzintervalls (KI). Die Breite des Intervalls hängt wesentlich von der Anzahl der Daten ab. Je mehr Daten/Proben vorliegen, desto schmaler wird das KI bzw. je weniger Daten/Proben vorliegen, desto breiter wird das KI.

und diese damit verschluckbare Kleinteile darstellen, wurde diese Probe hinsichtlich der Nichteinhaltung der Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung beanstandet. Das Risiko war als „niedrig“ einzustufen.

In einem Modepuppen-Set war eine pinke Haarkreide beigelegt. In dieser Haarkreide wurde migrierbares Aluminium über dem Migrationsgrenzwert nachgewiesen. Damit waren bei der Haarkreide die Sicherheitsanforderungen der Spielzeugverordnung nicht eingehalten und diese wurde diesbezüglich beanstandet.

Bei einer weiteren Probe konnte in den Teilproben „Kunststoff Arme“ und „Kunststoff Helm“ Dibutylphthalat (DBP) nachgewiesen werden. Die Messwerte für DBP lagen in beiden Teilproben jedoch nicht eindeutig über dem Grenzwert von 0,1 Gewichtsprozent (0,1 g/100 g), daher wurde diesbezüglich ein Hinweis formuliert und die zuständige Behörde ersucht, die Verantwortlichen auf diesen Umstand hinzuweisen.

Kennzeichnungsmängel:

In zwei Fällen waren die in der Kennzeichnung angeführten Warnhinweise mangelhaft. Bei einer weiteren Spielzeugprobe war der Hinweis auf die Gefahren widerrechtlich angebracht, da es sich dabei um Spielzeug handelte, das für Kinder unter 3 Jahren geeignet ist und damit ein derartiger Warnhinweis nicht zulässig ist.

Weichmacher:

Hinsichtlich Weichmacher wurden keine eindeutigen Grenzwertüberschreitungen nachgewiesen. BBP, DIDP und DNOP war in keiner der eingereichten Proben nachweisbar. In vier Proben konnte DEHP in Konzentrationen von 0,013 g/100 g bis 0,024 g/100 g ermittelt werden. DINP war in einer Probe in einer Konzentration von 0,024 g/100 g nachweisbar. DBP wurde in zwei Proben festgestellt. In einer Probe (zwei Teilproben) lag der DBP-Gehalt im Bereich des gesetzlich festgelegten Grenzwertes.

Gesamtbeurteilung:

Abbildung 1 zeigt einen Überblick über die Beanstandungsgründe. Die Gesamtbeanstandungsquote aller 33 gezogenen Proben beträgt 24,2 %. Die Gesamtbeanstandungsquote der zuletzt durchgeführten gleichnamigen Schwerpunktaktion A-003-18 wies eine deutlich höhere Gesamtbeanstandungsquote von 43,3 % auf. Dabei war der Einsatz von verbotenen Phthalaten ein relevanter Beanstandungsgrund.

Impressum

Eigentümer, Herausgeber:

Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz
Stubenring 1, 1010 Wien
www.sozialministerium.at

AGES – Österreichische Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH
Spargelfeldstraße 191, 1220 Wien
www.ages.at

Alle Rechte vorbehalten. Nachdrucke – auch auszugsweise – oder sonstige Vervielfältigung, Verarbeitung oder Verbreitung, auch unter Verwendung elektronischer Systeme, sind nur mit schriftlicher Zustimmung der AGES zulässig.

Anhang

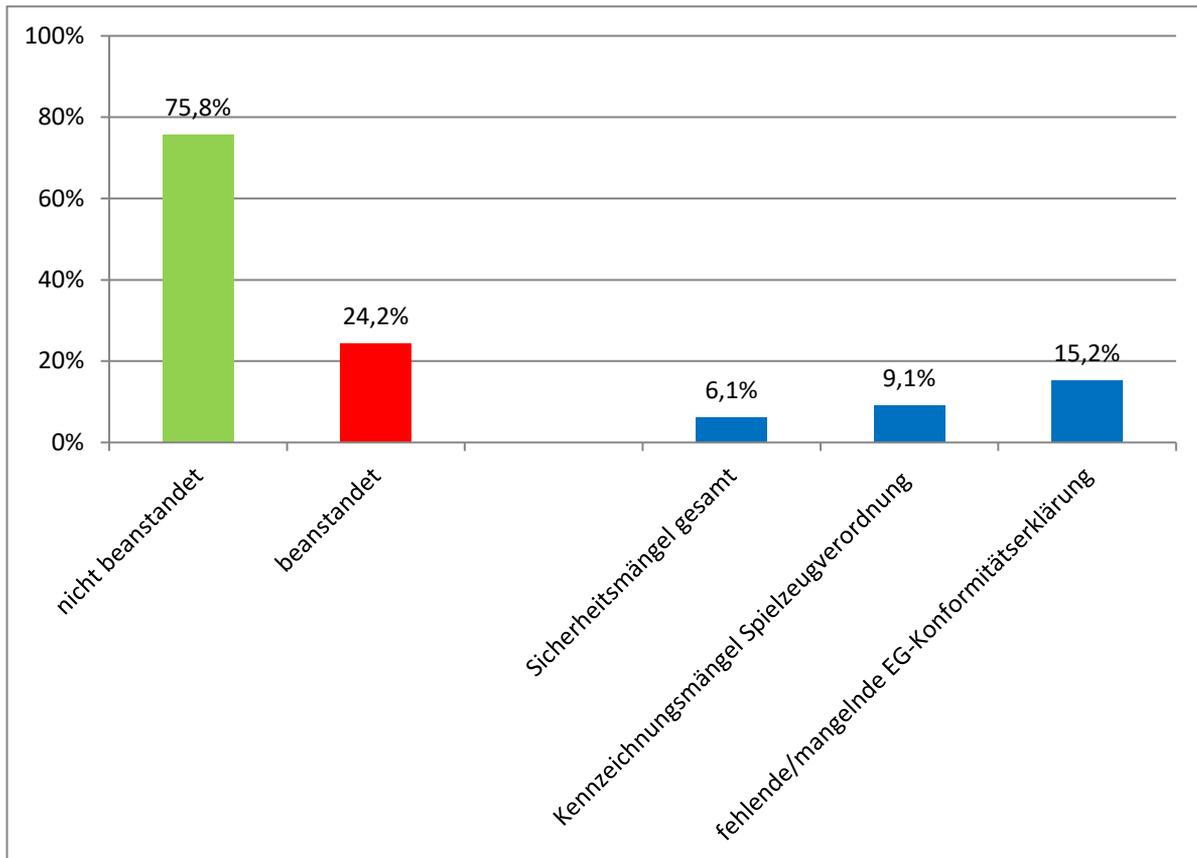


Abbildung 1: Beanstandungsgründe (bezogen auf die Gesamtprobenzahl)